

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 371  
Studiengang: Wirtschaftsinformatik, B.A.  
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen  
Studienort/e: Gelsenkirchen  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Modulbeschreibungen müssen derart präzisiert werden, dass die Vernetzung der Lehr-/Lernorte und die gegenseitige inhaltliche Bezugnahme in der Lehre durch die Lehrenden der einzelnen dualen Partner (Hochschule/IHK/Berufskolleg/Betriebe) in Bezug auf das didaktische Konzept, die Inhalte sowie die Lernziele und auf organisatorischer Ebene in Bezug auf die beteiligten Lernorte (Hochschule/Betrieb/Berufskolleg etc.) deutlich werden. (§ 12 Abs.6 StudakVO)
2. Der Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule und IHK Nord Westfalen muss sicherstellen, dass Entscheidungen über die Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie über die Verfahren der Qualitätssicherung von der Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9, 19 Satz 2 StudakVO)
3. Das Verfahren zur pauschalen Anrechnung von insgesamt 30 ECTS-Punkten aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß den relevanten Berufsausbildungsordnungen ist in geeigneter Form festzulegen. Eine pauschale Anrechnung ist auf Basis einer, im Rahmen der Auflagenerfüllung vorzulegenden, Äquivalenzprüfung zulässig. Ansonsten ist auf eine pauschale Anrechnung zu verzichten und eine individuelle, kompetenzbasierte Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen vorzusehen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. 63a Abs. 7 HG NRW)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind nicht erfüllt. Es wird eine Nachfrist zur Auflagenerfüllung eingeräumt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht, in dem die Verzahnung der Lernorte Betrieb/Hochschule und Berufskolleg konkretisiert und Inhalte und Prüfungselemente angepasst wurden. Damit ist nun eine ausreichende inhaltliche Verzahnung nachgewiesen. Damit ist Auflage 1 erfüllt.

Zu Auflage 2 hat die Hochschule einen überarbeiteten und in Kraft gesetzten Kooperationsvertrag eingereicht, in dem nun alle Aspekte akademischer Letztverantwortung angemessen geregelt sind, also auch die Entscheidungen über die Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie über die Verfahren der Qualitätssicherung von der Hochschule getroffen werden. Damit ist Auflage 2 erfüllt.

Zu Auflage 3 hat die Hochschule dargelegt, dass im Studiengang nur eine individuelle Anrechnung, keine pauschale, vorgesehen sei. Die Anrechnung im Umfang von 30 ECTS erfolge aufgrund erfolgreichen Bestehens der IHK-Abschlussprüfung sowie einer mündlichen Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. einen Hochschullehrer. Laut Modulhandbuch und dem Anschreiben zur Auflagenerfüllung wird in der mündlichen Prüfung zu Modul 26, das die Anrechnung zum Gegenstand hat, Folgendes geprüft: "Prüfung der erreichten Kompetenzen aus der Ausbildung. Präsentation des betrieblichen Projekts aus Teil 2 der IHK-Abschlussprüfung und ein Fachgespräch."

Damit ist die Anforderung laut Auflage, wonach auch bei einer individuellen Anrechnung nachzuweisen ist, dass diese kompetenzbasiert erfolgt, noch nicht erfüllt.

Nach Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. 63a Abs. 7 HG NRW ist Voraussetzung auch einer individuellen Anrechnung die Gleichwertigkeit der außerhochschulischen Kompetenzen. Ergänzend ist § 12 Abs. 1 StudakVO heranzuziehen, wonach das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein muss. Sofern planmäßig Teile des hochschulischen Curriculums durch außerhochschulische Leistungen ersetzt werden, muss folglich in geeigneter Form verbindlich sichergestellt werden, dass die Qualifikationsziele und mit diesen gleichzeitig das jeweilige hochschulische DQR-Abschlussniveau erreicht wird.

Durch die Darlegung der Inhalte der mündlichen Prüfung zu Modul 26 wird noch nicht ausreichend deutlich, ob und wie mit dieser Prüfung das Erreichen der hier vorgesehenen Qualifikationsziele und des hochschulischen DQR-Abschlussniveaus mittels bzw. trotz der vorgesehenen Anrechnung von 30 ECTS-Punkten sichergestellt wird. Die Formulierung, wonach in der Prüfung das Erreichen der betrieblichen Ziele aus der Ausbildung geprüft wird, deutet darauf hin, dass Gegenstand der Prüfung nicht die Sicherstellung des beschriebenen hochschulischen Qualifikationsniveaus ist. Damit bleibt offen, welche Funktion die besagte Prüfung hat. Zur Erfüllung der Auflage bedarf es einer verbindlichen und transparenten Festlegung, zum Beispiel durch eine Klarstellung in der Modulbeschreibung, wie das erforderliche hochschulische Qualifikationsniveau mittels der mündlichen Prüfung sichergestellt wird.

Auflage 3 ist folglich bislang nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.